

Diakonisches Werk Hamburg · Postfach 500469 · 22704 Hamburg

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Wirtschaftspolitik
IB Wettbewerbs- und Strukturpolitik
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Eingliederungshilfe und
Finanzierung

Thomas Illing
Fachbereichsleitung

Tel. 040 30 62 0-275
Fax 040 30 62 0-328
illing@diakonie-hamburg.de
www.diakonie-hamburg.de

IBB z.H.
14/10/10

Hamburg, den 6. Oktober 2016

Vergaberecht
Entwurf Unterschwellenvergabeordnung - § 8 (4) und § 12 UVgO-E

Diakonisches Werk Hamburg
Königstraße 54
22767 Hamburg

Amtsgericht Hamburg VR 5936
Steuernummer 017/414/00509

Evangelische Bank
Konto 6421016
IBAN
DE27520604100006421016
BIC
GENODEF1EK1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns heute an Sie hinsichtlich unserer Bedenken zu den Regelungen der Verfahrensarten in § 8 und 12 UVgO-E.

Wir halten es für zwingend notwendig, aus dem Oberschwellenvergaberecht den wettbewerblichen Dialog i. S. v. § 119 Abs. 6 GWB und § 18 VgV und die Innovationspartnerschaft i.S. v. § 119 Abs. 7 GWB und § 19 VgV zu übernehmen sowie die freihändige Vergabe gem. § 3 Abs. 5 VOL/A fortzuschreiben, anstatt nunmehr in § 12 UVgO-E die sog. Verhandlungsvergabe in Anlehnung an das Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV einzuführen. Dieser Verhandlungsvergabe ordnet der Entwurf in § 8 Abs. 4 UVgO-E Fallgruppen zu, die im Oberschwellenbereich gem. § 14 Abs. 3 VgV als wettbewerblicher Dialog (Fallgruppen Nr. 1 bis 3 und 7, vgl. § 14 Abs. 3 VgV), bzw. bislang im Unterschwellenbereich als freihändige Vergabe gem. § 3 Abs. 5 b, c, e, f, g, j, k und l VOL/A (vgl. Fallgruppen Nr. 6, 8 bis 10, 12, 14 und 15) oder nach Maßgabe der VOF (Fallgruppe Nr. 4) durchzuführen waren.

Insbesondere diese Neugestaltung der Verfahrensmöglichkeiten im Unterschwellenbereich erscheint in keiner Weise nachvollziehbar oder sachgerecht. Diese neue Vergabeart bietet weder für den wettbewerblichen Dialog, für die Innovationspartnerschaft noch für die freihändige Vergabe einen adäquaten Ersatz. Der § 12 Abs. 4 UVgO-E macht deutlich, dass sich mögliche Verhandlungen zwar auf alle Angebotsaspekte beziehen können, nimmt aber die in den Leistungsbeschreibungen dargelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien von diesen Verhandlungen aus. Gerade die Verhandlung über Anforderungen und Zuschlagskriterien ist aber ein wesentliches Element des wettbewerblichen Dialogs, das insbesondere im Bereich der Ausschreibung von sozialen Dienstleistungen wichtig ist.

Die Verhandlungsvergabe mit ihrer Bindung an die Vorgaben der Leistungsbeschreibung bietet deutlich weniger Gestaltungsspielraum als die künftig entfallende freihändige Vergabe.

Das gleiche gilt bei der Ausschreibung von ausschließlichen Vergaben an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration ist (§ 8 Abs. 4 Nr. 15 a und b UVgO-E) ist und bei der besonderen Dringlichkeitsbeschaffung nach § 8 Abs. 4 Nr. 6 UVgO-E. Diese Fallgruppen sind für Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrt besonders relevant. Aber erst die Möglichkeit, fachliche Erfahrungen und Knowhow in die Beschreibung der Leistung einzubringen, sichert in diesen besonderen Fällen eine sachgemäße und damit wirtschaftliche Beschaffung.

In Bezug auf die Fallgruppe Abs. 4 Nr. 15 UVgO-E weisen wir zudem auf die Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10. Mai 2001 (s. Anlage) hin. Die Bestimmungen der UVgO-E dürfen diese nicht unterlaufen. Wir halten es im Hinblick auf die Formulierungen in § 118 GWB und § 8 Abs. 4 Nr. 15 UVgO-E für angezeigt, die Geltung dieser Richtlinie auf andere Sozialunternehmen zu erstrecken, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder benachteiligten Zielgruppen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Illing